



Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement PKR)

Vom 30. April 2013 (Stand 1. Januar 2022)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹⁾ folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt:

- a) die Durchführung der beruflichen Vorsorge für das Personal und die Mitglieder des Stadtrates der Stadt St.Gallen;
- b) die Rechtsform, die Finanzierung und die Organisation der Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskasse).

Art. 2 Pensionskasse

¹ Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons St.Gallen eingetragen und untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

³ Die Pensionskasse firmiert unter dem Namen "Pensionskasse Stadt St.Gallen". *

Art. 3 Aufgaben der Pensionskasse

¹ Die Pensionskasse gewährt die Leistungen nach BVG sowie überobligatorische Leistungen.

² Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat. Für die Leistungen bei Invalidität und bei einem Todesfall vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann die Verwaltungskommission eine andere Regelung vorsehen.

¹⁾ SRS 111.1.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Weitere angeschlossene Arbeitgeber

¹ Die Pensionskasse kann den Anschluss weiterer Arbeitgeber auf der Grundlage eines von der Verwaltungskommission erstellten Anschlussvertrages zulassen.

² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Arbeitgebern Vorsorgepläne (Gesamtheit von Leistungen und Beiträgen einschliesslich Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung) anbieten, die von jenem für das Personal der Stadt St.Gallen abweichen.

Art. 5 Sammeleinrichtung

¹ Die Verwaltungskommission kann die Pensionskasse als Sammeleinrichtung ausgestalten, in welchem grundsätzlich jeder angeschlossene Arbeitgeber ein Vorsorgewerk bildet und für jedes Vorsorgewerk eine eigene Rechnung geführt wird.

Art. 6 Versicherungspflicht

¹ In der Pensionskasse werden versichert:

- a) das Personal der Stadt St.Gallen und der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber;
- b) die Mitglieder des Stadtrates der Stadt St.Gallen.

² Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Pensionskasse im Einzelnen.

2 Finanzierung**2.1 Finanzierung der obligatorischen BVG-Lösung *****Art. 7** System der Vollkapitalisierung

¹ Die Pensionskasse wird im System der Vollkapitalisierung im Sinne der Artikel 65 ff. BVG²⁾ geführt.

²⁾ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40.

Art. 8 Jahreslohn

¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss dem Personalreglement der Stadt St.Gallen³⁾ bzw. dem Arbeitsvertrag ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge.

² Bei andern Arbeitgebern erzielte Einkommen werden nur versichert, soweit dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist.

Art. 9 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzuges.

Art. 10 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des Jahreslohns, höchstens aber der maximalen jährlichen Altersrente der AHV.

² Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

³ Bei Teilinvalidität reduziert sich der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Bruchteil der Invalidenrente.

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Leistungen der Pensionskasse werden finanziert durch:

- a) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten;
- b) Einkäufe der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber;
- c) Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- d) die Verzinsung der Altersguthaben.

Art. 12 Beiträge

¹ Die Pensionskasse erhebt:

- a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen;
- b) Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität oder Tod vor Vollendung des ordentlichen Rentenalters;
- c) Verwaltungskostenbeiträge zur Finanzierung der Kosten der Versichertenverwaltung;

³⁾ SRS 191.1.

d) allfällige Sanierungsbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 16 Abs. 2.

² Der Arbeitgeber ist Schuldner der gesamten Beiträge an die Pensionskasse.

³ Er zieht den Arbeitnehmern ihren Anteil vom Lohn ab und überweist ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Pensionskasse.

⁴ Die Verwaltungskommission regelt im Rahmen des Bundesrechts die Möglichkeit der Arbeitgeber, Beiträge zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve zu entrichten.

Art. 13 Beitragspflicht

¹ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden von den versicherten Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres erhoben.

² Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erhoben.

³ Die Beitragspflicht erlischt vorbehältlich Abs. 4 am 1. Tag des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.

⁴ Die Verwaltungskommission kann reglementarisch vorsehen, dass aktive Versicherte bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres die Weiterentrichtung der Beiträge verlangen können, sofern sie vom Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden.

⁵ Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 14 * Bemessung und Aufteilung der Sparbeiträge

¹ Die Sparbeiträge werden nach dem massgebenden Alter (Art. 13 Abs. 5) einer aktiven versicherten Person gestaffelt.

² Der Sparbeitrag für eine versicherte Person im Alter 25 beträgt 15.1 % des versicherten Lohns. Er wird bis zum 55. Altersjahr jährlich um 0.35 Prozentpunkte erhöht.

³ Die genaue Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergibt sich aus der Tabelle in Anhang I.

⁴ Der Stadtrat kann für einzelne Kategorien von Versicherten abweichende Sparbeiträge vorsehen.

Art. 15 Bemessung und Aufteilung der Risiko- und der Verwaltungskostenbeiträge

¹ Der Risikobeitrag wird von der Verwaltungskommission nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse und des Risikoverlaufs festgelegt. Er darf insgesamt 4 % der versicherten Löhne nicht übersteigen.

² Der Beitrag zur Finanzierung der technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten wird von der Verwaltungskommission nach Massgabe der Kosten festgelegt. Er darf insgesamt 0.5 % der versicherten Löhne für die aktiven Versicherten und CHF 100 pro Rentenberechtigten und Kalenderjahr nicht übersteigen.

³ Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je 50 % der Risikobeiträge sowie der technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten für die aktiven Versicherten.

⁴ Die Arbeitgeber tragen die technischen und kaufmännischen Verwaltungskosten für die Rentenberechtigten.

Art. 16 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100 % liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.

² Die Verwaltungskommission regelt im Rahmen des Bundesrechts⁴⁾ die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:

- a) die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert sieben Jahren beheben;
- b) Arbeitgeber und aktive Versicherte (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag);
- c) während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Sparguthaben höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG⁵⁾. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung);

⁴⁾ Art. 65c und 65d BVG; SR 831.40.

⁵⁾ Art. 15 Abs. 2 und 3 BVG; SR 831.40.

- d) die Sanierungslast des Arbeitgebers (Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge) und die Sanierungslast der Versicherten (Summe von Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträgen und allfällige Minderverzinsungen) sollen gleichmässig verteilt werden;
- e) die Verwaltungskommission kann vorsehen, dass die den Versicherten angerechnete Sanierungslast erhöht bzw. vermindert wird, wenn die Verzinsung der Sparguthaben während der letzten fünf Jahre den modellmässigen Realzinssatz gesamthaft über- bzw. unterschritten hat.

³ Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

2.2 Vorsorgewerk Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle *

Art. 16a * Zusätzlich versicherte Personen

¹ Die Pensionskasse versichert - Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende ausgenommen - zusätzlich AHV-pflichtige zivil- und öffentlich-rechtlich angestellte städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht obligatorisch BVG versichert werden, sofern sie:

- a) das 24. Altersjahr überschritten haben;
- b) noch keine AHV-Altersrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben;
- c) für voraussichtlich mehr als drei Monate angestellt werden;
- d) einen durchschnittlichen Jahreslohn erzielen, der mindestens einem Drittel und höchstens drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente entspricht.

² Diese Versicherten werden in ein separates Vorsorgewerk aufgenommen. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit dazu im Einzelnen.

Art. 16b * Finanzierung

¹ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erhoben.

² Die Sparbeiträge betragen unabhängig vom Alter der versicherten Person für Arbeitnehmende und Arbeitgeber je 5 % des versicherten Lohnes. Es wird auf einen Koordinationsabzug verzichtet.

³ Die Risikobeiträge in der Höhe von 0.75 % des versicherten Lohnes werden vom Arbeitgeber getragen.

Art. 16c * Spezialreserve der Sparkasse

¹ Die bestehende Spezialreserve der Sparkasse für das Gemeindepersonal wird in das Vorsorgewerk "Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle" bei der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen übertragen.

3 Organisation und Verwaltung

Art. 17 Verwaltungskommission

a) Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 8–12 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern bezeichnet werden.

² Die Amtsdauer der Verwaltungskommission entspricht der Amtsdauer der städtischen Behörden. Ergänzungswahlen während der Amtsdauer gelten für den Rest der laufenden Periode.

³ Der Stadtrat ernennt die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber.

⁴ Die aktiven Versicherten wählen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Versicherten, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber. Die Verbändekonferenz der Stadt St.Gallen hat ein Vorschlagsrecht.

⁵ Es können auch aussenstehende Personen ernannt bzw. gewählt werden. Die Verwaltungskommission erlässt ein Anforderungsprofil.

Art. 18 b) Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse im Sinne von Art. 51 BVG⁶⁾.

² Sie leitet die Pensionskasse gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der von ihr erlassenen Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden.

³ Die Verwaltungskommission legt die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung fest.⁷⁾ Sie legt namentlich im Rahmen von Art.17 für die Verwaltungskommission die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Wahlvoraussetzungen, das Wahlverfahren für die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten, die Konstituierung und das Entscheidungsverfahren fest.

Art. 19 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter und dem nötigen Personal.

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch ein Reglement der Verwaltungskommission geregelt.

Art. 20 Vorsorgekommissionen

¹ Wird die Pensionskasse als Sammeleinrichtung ausgestaltet (Art. 5), so bestellt jedes Vorsorgewerk eine aus gleich vielen Arbeitgeber- und Versichertenvertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.

^{1bis} Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks "Stadt St.Gallen" amtet auch als Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk "Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle". Die im Vorsorgewerk "Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle" versicherten Personen können bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden für das Vorsorgewerk Stadt St.Gallen teilnehmen. *

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der von der Verwaltungskommission erlassenen Reglemente über die Verzinsung der Sparguthaben und die im Fall einer Unterdeckung zu treffenden Massnahmen. Ihre übrigen Aufgaben werden von der Verwaltungskommission geregelt.

⁶⁾ SR 831.40.

⁷⁾ Art. 51 Abs. 2 BVG; SR 831.40.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Ausgliederung der Versicherungskasse

¹ Die bisher als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Sondervermögen und eigener Rechnung geführte Versicherungskasse der Stadt St.Gallen wird in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt.

² Die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten sowie die Aktiven und Passiven der bisherigen Versicherungskasse bzw. der Stadt St.Gallen ein.

Art. 22 Besitzstandsgarantie und Arbeitgeberbeteiligung

¹ Die Besitzstandsgarantie und die Arbeitgeberbeteiligung richten sich nach Anhang II.

² Die gemäss Art. 4 angeschlossenen weiteren Arbeitgeber können für ihr Vorsorgewerk eine abweichende Besitzstandsregelung treffen.

Art. 23 Übergang zur Vollkapitalisierung

¹ Die Pensionskasse wird per 31. Dezember 2013 ausfinanziert.

² Der auszufinanzierende Betrag entspricht dem auf den 31. Dezember 2013 nach Massgabe der versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2010 und mit einem technischen Zinssatz von 3 % berechneten Fehlbetrag.

³ Soweit der Fehlbetrag nicht durch Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskasse gedeckt werden kann, leistet die Stadt St.Gallen der Pensionskasse per 31. Dezember 2013 eine Einlage in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht"⁸⁾. Diese Reserve wird nicht verzinst.⁹⁾ Sie wird aufgehoben und in eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve übertragen, wenn der Deckungsgrad¹⁰⁾ ohne sie ununterbrochen während drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 100 % erreicht; eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht zulässig.¹¹⁾

⁸⁾ Art. 65e Abs. 1 BVG.

⁹⁾ Art. 65e Abs. 2 BVG.

¹⁰⁾ Gemäss Art. 44 BVV2; SR 831.441.1.

¹¹⁾ Art. 44a BVV2.

Art. 24 Laufende Renten und Teuerungszulagen

¹ Rentenansprüche, welche vor Aufhebung des geltenden Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006¹²⁾ entstanden, bleiben unverändert.

² Laufende Teuerungszulagen auf den Renten gemäss Art. 33 des geltenden Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006¹³⁾ werden zu Lasten der Arbeitgeber weiter ausgerichtet.

Art. 25 Bisherige Verwaltungskommission

¹ Die Amtsperiode der im Jahr 2013 gewählten Verwaltungskommission endet vorbehältlich Abs. 2 am 31. Dezember 2013.

² Die Jahresrechnung 2013 wird nach dem bis Ende 2013 geltenden Recht von der bisherigen Verwaltungskommission zuhanden des Stadtrates abgenommen.

Art. 26 Erste neue Verwaltungskommission

¹ Der Stadtrat veranlasst im Jahr 2013 die Neuwahl der neuen, acht Mitglieder umfassenden Verwaltungskommission für die erste Amtsdauer bis Ende 2016. Art. 17 Abs. 3 und 4 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

² Die neu gewählte Verwaltungskommission ist nach der Wahl berechtigt, die nötigen Beschlüsse für die Gewährleistung des ordnungsgemässen Betriebs der neuen Pensionskasse mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 zu fassen; dies umfasst insbesondere die Anstellung des Personals, den Erlass der nötigen Reglemente und die Einsetzung von Kommissionen.

¹²⁾CRS 2007, 23.

¹³⁾CRS 2007, 23.

Anhänge

- Anhang 1: Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers in Prozent des versicherten Lohns
- Anhang 2: Besitzstandgarantie und Arbeitgeberbeteiligung

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.04.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	2013, 105
11.06.2013	01.01.2014	Anhang 2	Inhalt geändert	2013, 129
09.12.2014	09.12.2014	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	2014, 87
21.03.2017	01.01.2018	Art. 14	totalrevidiert	2017, 73
21.03.2017	01.01.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	2017, 73
22.02.2022	01.01.2022	Titel 2.1	eingefügt	2022-008
22.02.2022	01.01.2022	Titel 2.2	eingefügt	2022-008
22.02.2022	01.01.2022	Art. 16a	eingefügt	2022-008
22.02.2022	01.01.2022	Art. 16b	eingefügt	2022-008
22.02.2022	01.01.2022	Art. 16c	eingefügt	2022-008
22.02.2022	01.01.2022	Art. 20 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2022-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.04.2013	01.01.2014	Erstfassung	2013, 105
Art. 2 Abs. 3	09.12.2014	09.12.2014	eingefügt	2014, 87
Titel 2.1	22.02.2022	01.01.2022	eingefügt	2022-008
Art. 14	21.03.2017	01.01.2018	totalrevidiert	2017, 73
Titel 2.2	22.02.2022	01.01.2022	eingefügt	2022-008
Art. 16a	22.02.2022	01.01.2022	eingefügt	2022-008
Art. 16b	22.02.2022	01.01.2022	eingefügt	2022-008
Art. 16c	22.02.2022	01.01.2022	eingefügt	2022-008
Art. 20 Abs. 1 ^{bis}	22.02.2022	01.01.2022	eingefügt	2022-008
Anhang 1	21.03.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	2017, 73
Anhang 2	11.06.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	2013, 129



Anhang 1: Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers in Prozent des versicherten Lohns

(Stand 01.01.2018)

	Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers in Prozent des versicherten Lohns ¹		
Alter	Sparbeiträge		
	Versicherte	Arbeitgeber	Total
– 24	---	---	---
25	7.30	7.80	15.10
26	7.40	8.05	15.45
27	7.50	8.30	15.80
28	7.60	8.55	16.15
29	7.70	8.80	16.50
30	7.80	9.05	16.85
31	7.90	9.30	17.20
32	8.00	9.55	17.55
33	8.10	9.80	17.90
34	8.20	10.05	18.25
35	8.30	10.30	18.60
36	8.40	10.55	18.95
37	8.50	10.80	19.30
38	8.60	11.05	19.65
39	8.70	11.30	20.00
40	8.80	11.55	20.35
41	8.90	11.80	20.70
42	9.00	12.05	21.05
43	9.10	12.30	21.40
44	9.20	12.55	21.75

¹ Gemäss Art. 14.

194.1-A1**Rechtssammlung der Stadt St.Gallen**

45	9.30	12.80	22.10
46	9.40	13.05	22.45
47	9.50	13.30	22.80
48	9.60	13.55	23.15
49	9.70	13.80	23.50
50	9.80	14.05	23.85
51	9.90	14.30	24.20
52	10.00	14.55	24.55
53	10.10	14.80	24.90
54	10.20	15.05	25.25
55 – 65	10.30	15.30	25.60
66 – 70	10.30	15.30	25.60



Anhang 2: Besitzstandgarantie und Arbeitgeberbeteiligung

(Stand 01.01.2014)

1. Garantie für aktive Versicherte mit vollendetem 63. Altersjahr

Für Versicherte, welche am 1. Januar 2014 das 63. Altersjahr bereits vollendet haben, bleiben die bisherigen Regelungen bezüglich den Leistungen und der Finanzierung gemäss Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen in der Fassung vom 21. November 2006¹ anwendbar. Erhöhungen des Beschäftigungsgrads oder des versicherten Lohnes nach dem 31. Dezember 2013 werden für die Berechnung der Leistungen und der Finanzierung nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement nicht berücksichtigt und führen zu keiner Erhöhung der per 31. Dezember 2013 frankenmässig festgehaltenen Leistungen. Diese Garantie gilt maximal bis zum Erreichen des ersten Monats nach dem 65. Altersjahr.

2. Garantie für aktive Versicherte mit vollendetem 60. Altersjahr

2.1 Für aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 das 60. Altersjahr vollendet haben, entspricht bei einer Pensionierung nach dem 31. Dezember 2013 die volle Altersrente mindestens derjenigen Altersrente, welche die versicherte Person bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Dezember 2013 und damit bei einer Pensionierung per 1. Januar 2014 gemäss Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen in der Fassung vom 21. November 2006¹ erhalten hätte.

¹ CRS 2007, 23.

2.2 Dieser Besitzstandsanspruch erlischt anteilmässig, sobald eine Reduktion des versicherten Lohns stattfindet oder die versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum² tätigt oder ein Teil ihrer erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft^{3,4} ausbezahlt wird.

3. Zusatzgutschrift für aktive Versicherte

3.1 Aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 in der Pensionskasse versichert sind, das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mindestens acht Dienstjahre beim Arbeitgeber aufweisen sowie das 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten beim Übertritt vom Leistungs- zum Beitragsprimat nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Zusatzgutschrift.⁴

3.2 Der Anspruch auf eine Zusatzgutschrift besteht nur, soweit die Versicherten die Rente beziehen. Er erlischt ganz oder anteilmässig, wenn Versicherte austreten oder den Kapital- anstelle des Rentenbezugs wählen sowie bei Auszahlung eines Teils der erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Vorbezug für Wohneigentum² oder Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft^{3,4}.

3.3 Die Zusatzgutschrift wird wie folgt berechnet:

- a) Für jede versicherte Person wird individuell die projizierte Altersrente im Alter 63 nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen in der Fassung vom 21. November 2006⁵ mit der projizierten Altersrente gemäss dem ab 1. Januar 2014 gültigen Reglement verglichen;
- b) Die projizierten Altersrenten werden anhand folgender Grundlagen berechnet:
 - versicherter Lohn Stand 31. Dezember 2013
 - Austrittsleistung Stand 31. Dezember 2013
 - Annahme einer Erhöhung des versicherten Lohns um 1.5 % pro Jahr (im Leistungsprimat nur bis Alter 60)

² Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411).

³ Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42).

⁴ geändert durch Nachtrag I vom 11. Juni 2013, CRS 2013, 129.

⁵ CRS 2007, 23.

- Annahme einer Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat von 3.0 % pro Jahr (Realverzinsung 1.5 %);
- c) Ist die projizierte Altersrente gemäss Leistungsprimat höher als diejenige nach Beitragsprimat, wird die Differenz kapitalisiert und als "kapitalisierte Differenz" in einem Frankenbetrag festgehalten. Von dieser wird der versicherten Person beim Altersrücktritt vorbehaltlich Ziffer 3.2 der gemäss lit. d errechnete Anteil als Zusatzgutschrift angerechnet;
- d) Die Zusatzgutschrift beträgt abhängig vom Anspruchsfaktor gemäss lit. e in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Anspruchsfaktor	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
unter 56	0 %
unter 57	6 %
unter 58	18 %
unter 59	30 %
unter 60	42 %
unter 61	54 %
unter 62	66 %
unter 63	78 %
ab 63	90 %
- e) Der Anspruchsfaktor berechnet sich wie folgt: Alter auf Monate genau per 31. Dezember 2013 zuzüglich $0.4 \times$ Anzahl Dienstjahre auf Monate genau per 31. Dezember 2013;
- f) Bei vorzeitiger Pensionierung zwischen dem 60. und dem 63. Altersjahr wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. d mit dem Zinssatz von 3.0 % auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Pensionierung zwischen dem 63. Altersjahr und dem 65. Altersjahr wird die Zusatzgutschrift gutgeschrieben, auf welche im 63. Altersjahr Anspruch bestand. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift angerechnet.

4. Kostentragung, Leistungskürzungen und Koordination

Die Kosten gemäss den Besitzstandgarantien nach Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Anhangs werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse in Rechnung gestellt. Leistungskürzungen und Fälle von Überversicherung werden auch im Rahmen der Besitzstandgarantie gemäss dem Leistungsreglement der Kasse abgewickelt.